jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/24 99/21/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §1002;
AVG §71 Abs1 Z1;
FrG 1993 §17 Abs2 Z4;
FrG 1993 §17 Abs2 Z6;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §46 Abs1;
VwGG §58 Abs2;

Rechtssatz

Der vom Fremden kontaktierte (Rechts)Berater - mag er auch die vom Fremden nur unterfertigte Berufung vorformuliert haben - ist mangels nach außen wirksamer Vertretungsbefugnis nicht als Bevollmächtigter zu behandeln und dessen Verhalten, das zur um einen Tag verspäteten Postaufgabe der Berufung führte, daher nicht der Partei zuzurechnen. Weiters bestehen keine Hinweise auf ein (grobes) Verschulden des Fremden bei der Auswahl des - notorisch - in einer Vielzahl von Fällen für Fremde tätigen Beraters. Es bestehen aber auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dem Fremden eine mangelnde Verlässlichkeit des beigezogenen Beraters oder dessen (Fehler bei der weiteren Bearbeitung der Berufung geradezu indizierende) Überlastung auffallen hätte müssen, weshalb ihm unter diesen Umständen wegen der mangelnden Überwachung der rechtzeitigen Absendung der Berufung jedenfalls kein grober Sorgfaltsverstoß vorgeworfen werden kann (Hinweis E 7. Mai 1998, 97/20/0693). Daher hätte die Beschwerde bei einer meritorischen Erledigung Erfolg gehabt, weswegen sich bei der Prüfung iSd § 58 Abs 2 VwGG ergibt, dass dem Fremden daher ein Ersatz seiner Verfahrenskosten gebührt.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999210019.X02

Im RIS seit

18.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at